

Vorlage an den Landrat

**Teilrevision des Gemeindegesetzes (Vereinfachung und Vereinheitlichung des
Bussenwesens)**
2026/6885

vom 15. September 2026

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Das heutige [Gemeindengesetz](#) weist eine Vielzahl von verschiedenen Bussenverfahren auf. Jedes dieser Bussenverfahren ist anders ausgestaltet. Je nach Verfahren sind andere Behörden oder Ausschüsse zuständig. Auch die Beschwerdeinstanzen sind unterschiedlich. Verkompliziert wird dies zusätzlich damit, dass die Verfahren an verschiedenen Orten geregelt sind. Diese Regelungen sind unübersichtlich und führen in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten und zu unnötigem Mehraufwand.

Mit dieser Revision des [Gemeindgesetzes](#) sollen die Anzahl der verschiedenen Bussenverfahren reduziert und das Verfahren generell vereinfacht und vereinheitlicht werden.

Bei dieser Gelegenheit wird für das Disziplinarrecht im [Feuerwehrgesetz](#) eine Grundlage geschaffen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	5
2.3.	Erläuterungen	5
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Aufgaben- und Finanzplan	17
2.5.	Rechtsgrundlagen	17
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	17
2.7.	Finanzhaushaltrechtliche Prüfung	18
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	18
2.9.	Vernehmlassungsverfahren	18
2.9.1.	Gemeinden	18
2.9.2.	Kanton	19
2.10.	Vorstösse des Landrats	24
3.	Anträge	25
3.1.	Beschluss	25
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	25
4.	Anhang	25

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der [umfassenden Revision der bundesrechtlichen Ordnungsbussenverordnung](#)¹ wurde deren Umsetzung im Kanton geprüft. In der Folge wurde mit der [Vorlage 2020/399](#) die Möglichkeit geschaffen, dass auch die Gemeindepolizeien Cannabis-Ordnungsbussen ausstellen können ([§ 7f Abs. 2 Bst. d Polizeigesetz](#)). Im Anschluss an diese Erweiterung der Bussenkompetenz der Gemeindepolizei hat sich gezeigt, dass das kommunale Bussenverfahren grundsätzlich überarbeitet werden soll. Die heutigen Bestimmungen sind über das ganze Gemeindegesetz verteilt, zum Teil überholt und häufig ist unklar, wer zuständig ist.

Das [Gemeindegesetz](#)² und §§ 6 ff. des [Polizeigesetzes](#)³ sehen diverse Bussenkompetenzen und Bussenverfahren der Gemeindebehörden vor:

- Disziplinarische Busse bis 1'000 Franken gegenüber Gemeindebehörden oder einzelnen Behördenmitgliedern wegen nicht ordnungsgemässer Amtsführung ([§ 15 Absatz 4 Ziffer 2 Gemeindegesetz](#)).
- Busse wegen Nichtbefolgung einer Vorladung sowie wegen ungebührlichen Benehmens an einer Sitzung einer Gemeindebehörde. Die Gesetzesbestimmung äussert sich nicht zur maximalen Höhe der Busse ([§ 20 Absatz 2 Gemeindegesetz](#)).
- Busse von bis zu 10'000 Franken wegen Verletzung der Schweigepflicht durch Dritte – oder deren Beauftragte oder Angestellte -, die von einer Gemeinde zur Erfüllung von Aufgaben beigezogen werden ([§ 32a Absätze 2 und 3 Gemeindegesetz](#)).
- Die Statuten von Zweckverbänden können für die Übertretung ihrer Vorschriften Bussen bis maximal 1'000 Franken vorsehen. Die maximale Strafandrohung ist somit anders als diejenige, die für die Übertretung von ordentlichen Gemeindereglementen vorgesehen werden kann ([§ 34d Absatz 2 Gemeindegesetz](#)).
- Die Gemeinden können nach Massgabe des Polizeigesetzes (sofern eine Kompetenzübertragung gemäss [§§ 6 ff. Polizeigesetz](#) vorliegt) für die Übertretung von Strassenverkehrsvorschriften Ordnungsbussen gemäss Bundesrecht ([Ordnungsbussengesetz](#)⁴ sowie [Katalog in der Ordnungsbussenverordnung](#)⁵) vorsehen ([§ 42 Absatz 2 Gemeindegesetz](#)).
- Bussen für die Übertretung von Vorschriften in Gemeindereglementen ([§ 46a Gemeindegesetz](#)). Gemeindereglemente können für Übertretungen ihrer Vorschriften unter anderem Bussen bis maximal 5'000 Franken vorsehen, wobei diese bei Nichtbezahlung in

¹ Vgl. Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.11).

² Vgl. Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemG; SGS 180).

³ Vgl. PolG; SGS 700.

⁴ Vgl. OBG; SR 314.1.

⁵ Vgl. OBV; 314.11.

eine Freiheitsstrafe bis 50 Tage umgewandelt werden können. Im Weiteren kann gemeinnützige Arbeit bis 200 Stunden verhängt werden. Für Jugendliche gelten tiefere Strafandrohungen.

- Bussen wegen Störung der Ruhe und Ordnung an Gemeindeversammlungen ([§ 58 Absatz 3 Gemeindegesetz](#)).
- In [§ 70b des Gemeindegesetzes](#) wird eine vereinfachte Verfahrensart geschaffen, indem die Gemeinden für die Beurteilung von Strafsachen statt dem Gesamtgemeinderat einen Ausschuss von mindestens zwei Behördenmitgliedern vorsehen können.
- In [§§ 81-83a des Gemeindegesetzes](#) werden das ordentliche Bussenverfahren vor dem Gemeinderat und der Rechtsweg geregelt. Die Verfahrensvorschriften lehnen sich an diejenigen der Schweizerischen Strafprozessordnung an.
- Als spezielles verkürztes Verfahren mit eigenen Verfahrensregeln steht den Gemeinden das Bussenanerkennungsverfahren ([§ 81a des Gemeindegesetzes](#)) zur Verfügung.
- Analog zu den Einwohnergemeinden können auch die Bürgergemeinden Bussen vorsehen für die Übertretung von Reglements Vorschriften. Allerdings weicht die maximale Bussenhöhe (1'000 Franken) von derjenigen für Einwohnergemeinden ab ([§ 138 des Gemeindegesetzes](#)).
- Für die Ahndung von Übertretungen von Bürgergemeindereglementen ist gemäss § 138 des Gemeindegesetzes der Gemeinderat der Einwohnergemeinde zuständig. Für die Aussprechung von Bussen betreffend Vorladungen (§ 20) und Bussen anlässlich von Versammlungen (§ 58) ist hingegen der Bürgerrat zuständig ([§ 145 des Gemeindegesetzes](#)).
- Ergänzend kann festgehalten werden, dass von den Gemeinden und von der Gemeindepolizei für alle übrigen Straftaten ausserhalb der Gemeindezuständigkeit eine gewöhnliche Strafanzeige bei der kantonalen Polizei eingereicht werden kann, welche dann von der Staatsanwaltschaft und den Strafgerichten beurteilt wird ([§§ 7e, 7k Polizeigesetz](#)). In diesen Fällen müssen sich die Gemeinden mit den Verfahrensabläufen und Zuständigkeiten gemäss der [Schweizerischen Strafprozessordnung](#)⁶ befassen.

Die Vielzahl von verschiedenen Verfahren ist eine Herausforderung für die Gemeindebehörden. Zudem weisen einzelne Verfahren Lücken in den Regelungen auf, was zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung führt. Heute müssen die Lücken mit Analogien und Interpretationen gefüllt

⁶ Vgl. Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0.

werden, was einen unnötigen Aufwand verursacht und der Rechtssicherheit nicht zuträglich ist, zumal letztlich 86 Gemeinden die Bestimmungen anwenden müssen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass es neben diesen im [Gemeindegesetz](#) geregelten Bussenverfahren noch das Ordnungsbussenverfahren des Bundes und das kantonale Übertretungsstrafgesetz gibt, welche ebenfalls Übertretungen unter Strafe stellen bzw. mit Bussen bedrohen. Während das [Ordnungsbussengesetz des Bundes](#)⁷ die Bestrafung von Übertretungen, die in einem dort aufgeführten Bundesgesetz (und in der dazugehörigen Verordnung⁸) aufgeführt sind, mit einem vereinfachten Ordnungsbussenverfahren regelt, stellt das [Gesetz über das kantonale Übertretungsstrafrecht](#)⁹ die in kantonalen Gesetzen aufgeführten Übertretungen unter Strafe (§ 1 Abs. 2 [ÜStG](#)).

2.2. Ziel der Vorlage

Mit der Vorlage wird eine Änderung des Gemeindegesetzes und des Polizeigesetzes vorgeschlagen. Die gesetzlichen Grundlagen sollen (wie oben beschrieben) vereinfacht werden. Den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Gemeindebehörden soll ein möglichst schlankes und allgemein verständliches Bussenwesen zur Verfügung stehen.

2.3. Erläuterungen

1. Keine Bussen für «ungebührliches Benehmen», als «Sitzungsdisziplin» oder als arbeitsrechtliche Sanktion

Wird jemand von einer Gemeindebehörde zu einem Gespräch vorgeladen und erscheint nicht, so gibt es verschiedene Möglichkeiten der Behörden, darauf zu reagieren. Die Behörde kann das Verfahren nach entsprechender Ankündigung zum Beispiel rein schriftlich durchführen. Eine erzwungene Besprechung mit vorgängiger Bussenerhebung oder nach einer polizeilichen Zwangsvorführung (vgl. § 20 des Gemeindegesetzes) dürfte kaum zu einer Entspannung in einer Verwaltungsangelegenheit beitragen.

Aus der Praxis der Gemeinden wird berichtet, dass diese Bussenbestimmung kaum je zur Anwendung komme. Das Gleiche gelte für die Möglichkeit zur Bussenerhebung wegen «ungebührlichem Verhalten» an einer Sitzung. Wer querulatorisch unterwegs sei, lasse sich einerseits von solchen Disziplinarbussen nicht von seinem Weg abbringen, und andererseits seien in solchen Fällen oftmals die finanziellen Mittel zur Begleichung solcher Bussen ohnehin nicht vorhanden. Deshalb soll die Möglichkeit der Bussenerhebung in [§ 20 des Gemeindegesetzes](#) aufgehoben werden.

Ein weiterer Anwendungsbereich von disziplinierenden Bussen findet sich in den [§§ 15](#) und [32 des Gemeindegesetzes](#). Mit arbeitsrechtlichen Bussen sollen Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung disziplinarisch bestraft werden können. Im Weiteren können – neben den Instrumenten eines

⁷ Vgl. OBG; SR 314.1.

⁸ Vgl. [Ordnungsbussenverordnung \(OBV; SR 314.11\)](#).

⁹ Vgl. das [Übertretungsstrafgesetz \(ÜStG; SGS 241\)](#).

Verweises oder einer Amtsenthebung - Disziplinarbussen gegen einzelne Behördenmitglieder oder gegen ein ganzes Gremium verfügt werden, wenn Pflichtverletzungen vorliegen.

Nach Diskussionen mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Das Arbeitsrecht bietet genügend Möglichkeiten, bei arbeitsrechtlichen Pflichtverletzungen Sanktionen zu ergreifen. Auf das Instrument von Disziplinarbussen gegenüber Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung soll künftig verzichtet werden. Ebenfalls soll gegenüber Behördenmitgliedern (auf eine Amtsperiode Gewählte) auf Disziplinarbussen verzichtet werden. Somit verbleiben – neben den gewöhnlichen Massnahmen - die Disziplinarinstrumente des Verweises und der Amtsenthebung. Auch das kantonale Personalrecht ([§ 62 Personalgesetz](#)) kennt gegenüber einer auf eine Amtsperiode gewählten Person sowie einer Inhaberin oder einem Inhaber eines Nebenamts als Disziplinar massnahmen nur den schriftlichen Verweis und die Amtsenthebung.
- Die Möglichkeit zur Erhebung von Bussen gegenüber Personen, welche die Ruhe und Ordnung an Gemeindeversammlungen stören (§ 58 Gemeindegesetz), soll aufgehoben werden. Damit entfallen auch die damit verbundenen offenen Fragen – das heutige Gemeindegesetz legt weder den maximalen Bussenrahmen fest, noch ist der Rechtsweg definiert. Nach Auskunft des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden sind kaum Anwendungsfälle bekannt. Auch nach der Revision hat die Versammlungsleitung die Möglichkeiten, störende Personen von der Versammlung wegzuweisen und im Extremfall die Versammlung aufzulösen.
- Auf die Bussenmöglichkeit für eine unentschuldigte Nichtbefolgung einer Vorladung (§ 20 Gemeindegesetz) soll künftig verzichtet werden. Wer nicht erscheint, hat letztlich in der Regel selbst einen Nachteil, indem er beziehungsweise sie eine Klärungsmöglichkeit respektive eine Chance für eine mündliche Anhörung verpasst. Das Verwaltungsrecht bietet – wie oben erwähnt – genügend andere Möglichkeiten. Insbesondere kann bei einem Scheitern von Gesprächen das Verfahren schriftlich durchgeführt werden. Gegenüber renitenten oder querulatorischen Personen bringt auch ein mit Bussen erzwungenes Gespräch nicht viel.
- Mit der Streichung der Disziplinarbusse in § 20 des Gemeindegesetzes wird auch die Möglichkeit zur Aussprechung einer Busse wegen «ungebührlichem Benehmen an einer Sitzung» verzichtet. Dies ist zu begrüßen, da die Abgrenzung zwischen gebühlichem und ungebührlichem Verhalten im Einzelfall schwierig sein dürfte. Und zudem auch bei dieser Bussenart weder das Verfahren noch die maximale Bussenandrohung im Gemeindegesetz definiert ist.

2. Keine zusätzliche kommunale Strafnorm für die Verletzung der Schweigepflicht Dritter

[§ 32a Gemeindegesetz](#) hält fest, dass Dritte, die Arbeiten für die Gemeinden ausführen, der gleichen Schweigepflicht unterliegen wie die Gemeindeangestellten. Bei den Dritten kann es sich beispielsweise um Computerspezialisten beziehungsweise Computerspezialistinnen oder externe Beraterinnen und Berater handeln. Soweit ist die Bestimmung unproblematisch und sinnvoll.

In der gleichen Bestimmung wird die Verletzung der Schweigepflicht Dritter einer Strafbarkeit unterstellt. So sollen auch Haftstrafen und Bussen bis 10'000 Franken ausgesprochen werden können. Das Gesetz schweigt über die maximale Höhe der Haftstrafe. Im Weiteren kann festgehalten werden, dass keine andere Bussenbestimmung des Gemeindegesetzes Bussen bis 10'000 Franken vorsieht. Das Verfahren ist nicht geregelt.

Die Strafbestimmung soll aus den nachfolgenden Gründen aufgehoben werden:

- Das kantonale Recht sieht in [§ 49 des Informations- und Datenschutzgesetzes¹⁰](#) bereits eine Strafbestimmung für das vertragswidrige Bearbeiten von Personendaten vor. Eine separate Bussenbestimmung im Gemeindegesetz für einen ähnlichen Sachverhalt erscheint überflüssig und erhöht nur die Komplexität, indem im Anwendungsfall eine Abgrenzung der beiden sich überschneidenden Bestimmungen vorgenommen werden müsste.
- Das [Schweizerische Strafgesetzbuch](#) stellt die Verletzung von amtlichen Geheimnissen bereits unter Strafe und deckt damit den Unrechtsgehalt von § 32a des Gemeindegesetzes ab. Vergleiche dazu [Art. 320 des Strafgesetzbuches¹¹](#), der die Amtsgeheimnisverletzung regelt sowie [Art. 293 des Strafgesetzbuches¹²](#), der die Veröffentlichung von amtlichen geheimen Verhandlungen unter Strafe stellt.
- Die Aussprechung von Haftstrafen und Bussen bis zum ordentlichen Höchstbetrag nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch ([Art. 106 StGB](#)) durch Gemeinderäte, die in der Regel im Milizsystem arbeiten, erscheint fragwürdig. Strafen in dieser Höhe werden normalerweise nur von der Staatsanwaltschaft oder den Strafgerichten ausgesprochen.

¹⁰ [§ 49 Informations- und Datenschutzgesetz: Vertragswidriges Bearbeiten von Personendaten](#)

¹ Wer als beauftragte Drittperson gemäss § 7 ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs Personendaten vorsätzlich oder fahrlässig für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft.

² Wer Personendaten, die sie oder er von einem öffentlichen Organ zum Bearbeiten für einen nicht personenbezogenen Zweck erhalten hat, entgegen der Verpflichtung gemäss § 20 Abs. 3 vorsätzlich oder fahrlässig an Dritte weiter gibt, wird mit Busse bestraft.

¹¹ [Art. 320 StGB: Verletzung des Amtsgeheimnisses](#)

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung oder als Hilfsperson eines Beamten oder einer Behörde wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Hilfstätigkeit strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart hat.

¹² [Art. 293 StGB: Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen](#)

¹ Wer aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch einen gesetzmässigen Beschluss der Behörde als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

² Die Gehilfenschaft ist strafbar.

³ Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Veröffentlichung kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegengestanden hat.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Dienstleister (Softwareunternehmen, Berater usw.) und seine Mitarbeitenden vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichten sind. Für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der (Datenschutz-) Vertragsbestimmungen ist eine angemessene Konventionalstrafe zu vereinbaren.

3. *Kein Bedarf für eine weitere Ausweitung der kommunalen Kompetenzen für weitere Bestimmungen des Ordnungsbussenkatalogs des Bundes*

Die Polizei Basel-Landschaft erhebt Ordnungsbussen gemäss dem Ordnungsbussengesetz ([§ 3 Abs. 1 Bst. e. des Polizeigesetzes](#))¹³.

Seit einiger Zeit besteht die Möglichkeit, dass auch die Gemeinden im Bereich des ruhenden und auch des fahrenden Verkehrs Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren ahnden können ([§§ 7 ff. des Polizeigesetzes](#)). Die Gemeinden können also das Ordnungsbussenverfahren des Bundes direkt anwenden. Die Tatbestände und das Verfahren sind im eidgenössischen [Ordnungsbussengesetz](#) und in der [Ordnungsbussenverordnung](#) geregelt.

Im Zusammenhang mit der umfassenden Revision der bundesrechtlichen Ordnungsbussenverordnung wurde deren Umsetzung im Kanton geprüft. In der Folge wurde mit [Vorlage 2020/399](#) die Möglichkeit geschaffen, dass auch die Gemeindepolizeien Cannabis-Ordnungsbussen ausstellen können ([§ 7f Abs. 2 Bst. d Polizeigesetz](#)).

Dabei ist zu beachten, dass Ordnungsbussen im Ordnungsbussenverfahren gegenüber Jugendlichen erst ab 15 Jahren ausgesprochen werden können, bei Widerhandlungen gegen das [Betäubungsmittelgesetz](#)¹⁴ sogar erst ab 18 Jahren ([vgl. Art. 4 Ordnungsbussengesetz](#)).

Im erweiterten [Katalog der revidierten Ordnungsbussenverordnung](#) betreffen einzelne Bussenziffern auch Rechtsbereiche, die teilweise in die Gemeindezuständigkeit fallen. Zusammen mit dem Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) wurde beschlossen, auf eine Ausweitung der Gemeindezuständigkeit für die nachfolgend aufgelisteten Bussenziffern zu verzichten:

- III./3001: Verletzung der Pflicht zur Preisbekanntgabe oder zur Grundpreisbekanntgabe ([Art. 24 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb](#))¹⁵
- IV./4001: Unberechtigtes Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Anbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten von nicht mehr als fünf Stück wildlebender Pflanzen der im Anhang 2 zur [Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz \(NHV\)](#)¹⁶ aufgeführten Arten
- IX./9001: Benutzen einer öffentlichen Wertstoffsammelstelle ausserhalb der vorgeschriebenen Betriebszeiten ([Art. 61 Abs. 1 Bst. a, Art. 12 Abs. 1 Bst. c des Umweltschutzgesetzes](#))¹⁷

¹³ Die Ordnungsbussenkompetenzen des Kantons sind zudem in [§ 71 des Polizeigesetzes \(SGS 700\)](#) geregelt.

¹⁴ Vgl. Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121).

¹⁵ Vgl. UWG; SR 241.

¹⁶ Vgl. NHV; SR 451.1.

¹⁷ Vgl. USG; SR 814.01.

- X./10001: Rauchen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen. ([Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen](#)¹⁸⁾)
- XI./11001-11002: [Waldgesetz](#)¹⁹⁾ (alle Bussenziffern).
- XII./12001-12011: [Jagdgesetz](#)²⁰⁾ (alle Bussenziffern).
- XIII./13001-13003: [Bundesgesetz über die Fischerei](#)²¹⁾ (alle Bussenziffern).

Der Verzicht wurde wie folgt begründet:

- Die Bussenziffern im Bereich der Preisbekanntgabepflicht und dem Blumenpflücken kämen derart selten zur Anwendung, dass sich eine Ausbildung und Ausstattung der betreffenden Kontrollpersonen nicht lohnen würde.
- Die Benutzung von Wertstoffsammelstellen ausserhalb der Öffnungszeiten betrifft zwar die Gemeinden, diese Bussenziffer deckt aber nur einen minimalen Bereich des Littering ab. Die Einführung einer Ordnungsbusse durch den Bund für diesen Nebenaspekt neben den Gemeindebussen im Bereich des Littering würde nur zusätzliche Verwirrung schaffen.
- In den Bereichen Wald, Jagd und Fischerei kommen viele der eidgenössischen Bussenziffern nicht zum Tragen (Skifahren, Jagdbanngebiete, Alpstrassen usw.), es verbleiben nur wenige Anwendungsbereiche, für welche sich eine Ausbildung einer Vielzahl von Bannwart/innen, Jagdaufseher/innen usw. nicht lohnt. In der Praxis werden Verstösse oftmals direkt im Gespräch mit den Betroffenen geklärt. Bei den – sehr selten vorkommenden - erheblicheren Delikten kommt das Ordnungsbussenverfahren ohnehin nicht zur Anwendung und es muss eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden. Dazu kommt, dass ein Teil der Aufsicht in diesen Bereichen durch mandatierte Private ausgeübt wird, was die Ausstellung von Ordnungsbussen als problematisch erscheinen lässt. Im Weiteren wurde das Problem der Zuordnung von Übertretungen zu einer bestimmten Gemeinde angesprochen, zumal die Gemeindegrenzen oftmals quer durch den Wald verlaufen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Bund per 1. August 2026 [eine Ergänzung der Ordnungsbussenverordnung](#) beschlossen hat. Die neue Bussenziffer IX./9003 definiert vier neue Delikte im Bereich des Abfallwesens (illegales Entsorgen von Zigarettenstummeln, Dosen, Kaugummi, Flaschen, Abfällen von 17 bis 110 Litern) und sieht dafür Ordnungsbussen zwischen 80 und 250 Franken vor.

Falls die Gemeinden zu einem späteren Zeitpunkt in diesen Bereichen Ordnungsbussen erheben möchten, wäre dies gestützt auf den neuen § 7 Abs. 1 Bst. e des Polizeigesetzes möglich – sofern es einen Zuständigkeitsbereich der Gemeinden betrifft. Die Gemeinden müssten in einem solchen Fall die Voraussetzungen des Polizeigesetzes erfüllen: Die Verfolgung der Übertretung bzw. der

¹⁸ Vgl. SR 818.31.

¹⁹ Vgl. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0).

²⁰ Vgl. Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG; SR 922.0.

²¹ Vgl. BGF; SR 923.0.

Gebrauch der Bestimmung im OBG/OBV müsste von der Gemeinde in einem Reglement auf Gesetzesstufe vorgesehen sein (§ 7 Abs. 1 Bst. e des Polizeigesetzes) und die Gemeinde müsste die zuständigen Mitarbeitenden bezeichnen (§ 7a Abs. 1 des Polizeigesetzes) und uniformieren (§ 7b Abs. 1 des Polizeigesetzes), welche die Ordnungsbussenkompetenz vollziehen. Nur für die Kontrolle des fahrenden Verkehrs mit Anhaltung (§ 7 Abs. 1 Bst. c des Polizeigesetzes) sowie die Ahndung des unbefugten Konsums von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis (§ 7 Abs. 1 Bst. d des Polizeigesetzes) ist eine Gemeindepolizei erforderlich (§ 7a Abs. 3 des Polizeigesetzes).

Bei Verstössen gegen Gemeindereglemente können zusätzliche Übertretungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde im *kommunalen Ordnungsbussenverfahren* (§ 81c des Gemeindegesetzes) mit Busse belegt werden, diesfalls ist auch die Höhe des Bussenbetrags anzugeben. Zudem muss die Gemeinde die Mitarbeitenden bezeichnen, die ermächtigt sind, kommunale Ordnungsbussen zu erheben (§ 81c Abs. 3 des Gemeindegesetzes). Zur Ausstellung von kommunalen Ordnungsbussen sind – wie bisher - keine Uniformen erforderlich.

4. *Erweiterung Gemeindeautonomie: Generelle Gemeindezuständigkeit, keine Einzel-Kompetenzübertragungen mehr notwendig*

Das **Polizeigesetz** sieht die nachfolgenden drei Stufen von Zuständigkeiten der Gemeinden im Bereich von Ruhe und Ordnung vor:

- Alle Gemeinden sorgen für die Sicherstellung der Ruhe und Ordnung im Gemeindegebiet ([§§ 42 und 44 Gemeindegesetz²²](#) sowie [§ 6 Polizeigesetz²³](#)). Das Gemeindegesetz konkretisiert den Begriff «Ruhe und Ordnung»: Schutz vor Lärm, anstössigem Benehmen, Unfug, Streit (ohne Gewalt), Beseitigung von toten und entlaufenen Tieren, weitere Störungen der öffentlichen Ordnung wie z.B. wilde Abfallbeseitigung.
- Auf Antrag kann eine Gemeinde sich vom Regierungsrat die Kompetenz übertragen lassen, den ruhenden Verkehr sowie Radarkontrollen ohne Anhaltung des Verkehrs (rein schriftliches Verfahren mit Zusendung der Busse) zu kontrollieren und Ordnungsbussen auszustellen ([§ 7 Polizeigesetz](#)).
- Eine weitere Stufe ist der Betrieb einer Gemeindepolizei, die die Anstellung von ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten voraussetzt. Auch hier ist eine Einzel-Kompetenzübertragung durch den Regierungsrat erforderlich ([§§ 7f ff. Polizeigesetz](#)).

Neu sollen die Gemeinden nicht mehr für jede einzelne Teil-Bussenkompetenz eine Kompetenzübertragung beim Regierungsrat beantragen müssen. Vielmehr liegt es in der Verantwortung der Gemeinden zu entscheiden, welche Tätigkeiten sie ausüben wollen (Kontrolle ruhender Verkehr, Kontrolle fahrender Verkehr usw.). Die Gemeinden sind dann - wie in jedem anderen Rechtsbereich auch - verantwortlich für die korrekte Durchführung (Verwendung geeichter

²² Vgl. SGS 180.

²³ Vgl. SGS 700.

Geräte, Einhaltung der Vorschriften über die Ordnungsbussen, Ausbildung des eingesetzten Personals).²⁴

Wie oben unter Ziffer 3 *«Kein Bedarf für eine weitere Ausweitung der kommunalen Kompetenzen für weitere Ziffern des Ordnungsbussenkatalogs des Bundes»* dargelegt, wurde mit der Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes des Bundes das Ordnungsbussenverfahren ausgeweitet, um auch Verstösse gegen andere Bundesgesetze einfach, rasch und einheitlich sanktionieren zu können. Zusammen mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) wurde beschlossen, auf eine Ausweitung der Gemeindezuständigkeit zu verzichten.

Mit dem neuen § 7 Abs. 1 Bst. e des Polizeigesetzes werden die Gemeinden ermächtigt, bei Bedarf in ihrem Zuständigkeitsbereich in einem Reglement vorzusehen, auch in diesen erweiterten Rechtsgebieten Ordnungsbussen auszustellen. Diese Kompetenz sollen alle Gemeinden erhalten, unabhängig davon, ob sie eine eigene Gemeindepolizei führen oder nicht.²⁵

Da der Bund per 1. August 2026 die illegale Entsorgung von Kleinabfällen in seiner Ordnungsbussenverordnung (Bussenziffer 9003) neu bundesrechtlich geregelt hat, verlieren die Kantone und Gemeinden die Regelungskompetenz in diesem Bereich. Alle kantonalen und kommunalen «Littering-Bussen» mit gleichem Inhalt verlieren ihre Gültigkeit²⁶. Diese sind nun durch das übergeordnete Bundesrecht ausser Kraft gesetzt und können nicht mehr angewandt werden. Dadurch entsteht eine Lücke.

Mit der Inkraftsetzung der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen neuen Bestimmungen können die Gemeinden in ihren Reglementen die Ahndung der Litteringbussen nach der Ordnungsbussenverordnung des Bundes gestützt auf § 7 des Polizeigesetzes vorsehen.

5. Neue vereinfachte Verfahrensvorschriften bei der Verletzung von kommunalen Vorschriften

Die Bussenregelungen sind heute im Gemeindegesetz verteilt²⁷. Neu sollen sie vereinfacht und in den neuen §§ 81c ff. des Gemeindegesetzes an einem Ort zusammengeführt werden.

Während § 81c weiterhin das kommunale Ordnungsbussenverfahren regeln soll, in welchem die Gemeinden geringfügige Übertretungen ihrer Gemeindereglemente mit einer Busse von höchstens 300 Franken im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren ahnden können, sollen die §§ 81d ff. des Gemeindegesetzes das Bussenanerkennungsverfahren regeln. In diesem Verfahren sollen die Gemeinden für die Übertretung ihrer Vorschriften Bussen bis 2'000 Franken androhen und dafür provisorische Bussenverfügungen (Strafbefehle) im Sinne von Art. 352 und 353 StPO ausstellen

²⁴ Vgl. dazu die vorgeschlagenen Änderungen im Polizeigesetz (§ 3a, § 7, § 7a, § 7b, § 7d, § 7e, § 7f, § 7g, § 7i, § 7k).

²⁵ Vgl. ausführlich dazu oben: Ziffer 3 *«Kein Bedarf für eine weitere Ausweitung der kommunalen Kompetenzen für weitere Ziffern des Ordnungsbussenkatalogs des Bundes»*.

²⁶ Die Litteringbestimmungen der Gemeinden, die in der Ordnungsbussenverordnung nicht vorgesehen sind, bleiben in Kraft. Zum Beispiel: das Bereitstellen von Abfallsäcken ohne Gebührenmarke oder das Verbrennen von Abfall.

²⁷ Vgl. § 15 Abs. 4 Ziff. 2, § 20 Abs. 2 und 3, § 32a Abs. 2 und 3, § 34d Abs. 2, § 46a, § 58 Abs. 3, § 70b, § 81, § 81a, § 81b, § 81c Abs. 3, § 82, § 83, § 83a, § 138 Abs. 1 und 2, § 145 Abs. 3.

können.²⁸ Wie bei allen anderen in den Gesetzen vorgesehenen Bussen können diese vom Strafgerichtspräsidium in Ersatzfreiheitsstrafen oder gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden²⁹.

Auf Wunsch des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sollen der Bussenausschuss ([§ 70b Abs. 2](#)) und das Bussenanerkennungsverfahren ([§ 81a Gemeindegesetz](#)) beibehalten und in ein einziges Strafverfahren (§ 81d ff.) integriert werden, das neu Bussenanerkennungsverfahren heissen soll. Neu soll der Gemeinderat oder der Ausschuss (§ 81i) immer eine provisorische Bussenverfügung (Strafbefehl im Sinne von [Art. 352 und 353 StPO](#)) erlassen (§ 81d Abs. 2)³⁰.

Die provisorische Bussenverfügung (Strafbefehl) enthält³¹: Den Gemeinderat als ausstellende Behörde, den Namen der beschuldigten Person, den Sachverhalt, welcher der beschuldigten Person zur Last gelegt wird, die dadurch erfüllte Übertretung mit der Bezeichnung des entsprechenden Paragraphen des Gemeindereglements, welcher diese Übertretung mit Busse bedroht, die Höhe der Busse, den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache und die Folgen einer Zahlung in der 30-tägigen Einsprachefrist, Ort und Datum der Ausstellung sowie die Unterschrift der ausstellenden Person. Die provisorische Bussenverfügung (Strafbefehl) wird den Personen und Behörden, die zur Einsprache befugt sind, unverzüglich schriftlich eröffnet.

Wird die Busse innert der 30-tägigen Einsprachefrist bezahlt, so soll die Verfügung rechtskräftig werden (§ 81d Abs. 3) und das Verfahren soll erledigt sein. Die Einsprachefrist soll 30 Tage betragen (und nicht 10 Tage wie in der Schweizerischen Strafprozessordnung³²), damit die Betroffenen genügend Zeit für die Zahlung der Busse haben. Im Gegensatz zur Schweizerischen Strafprozessordnung soll der kommunale Strafbefehl (bzw. die provisorische Bussenverfügung) nur mit der Bezahlung innert Frist sofort rechtskräftig sein³³. Die Nichtbezahlung der provisorischen Busse in der Einsprachefrist soll als Einsprache gelten (§ 81f).

Falls die Busse in der 30-tägigen Einsprachefrist nicht bezahlt wird (§ 81f), eine Einsprache gegen die provisorische Bussenverfügung erhoben wird oder die Zahlung unter Vorbehalt erfolgt, soll der Gemeinderat (oder der Ausschuss) die Einsprecherin oder den Einsprecher anhören und weitere Beweise abnehmen (§ 81e). Der Gemeinderat (oder der Ausschuss) kann die Betroffenen zum persönlichen Austausch einladen oder ihnen die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme einräumen.³⁴ Dabei sollen sie auf ihr Aussageverweigerungsrecht hingewiesen werden.

²⁸ Im Kanton Basel-Landschaft können die Gemeinden die Verletzung von Gemeindereglementen ahnden und Bussen im Sinne von [§ 84 Abs. 3 der Kantonsverfassung](#) ausstellen.

²⁹ Vgl. dazu unten «6. Reduktion Höchststrafen für Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen und gemeinnützige Arbeit».

³⁰ Im bisherigen Recht gilt das Bussenanerkennungsverfahren nur, falls die Gemeinde dies im Reglement vorsieht (§ 81a Abs. 1).

³¹ Im Sinne von Art. 353 Abs. 1 StPO.

³² Vgl. [Art. 354 Abs. 1 StPO](#).

³³ Vgl. [Art. 354 Abs. 3 StPO](#).

³⁴ Dabei liegt es im Ermessen des Gemeinderats, wie umfangreiche Ermittlungen und Anhörungen im Einzelfall sind. Der Umfang des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist grundsätzlich von der Intensität der Betroffenheit durch die Verfügung abhängig. Je grösser die Gefahr einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ist und je bedeutsamer diese sind, desto umfassender ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss [Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung](#) räumt den Betroffenen das Recht ein, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern. Es besteht aber grundsätzlich kein Recht auf eine mündliche Anhörung. Zum Anspruch auf rechtliches Gehör gehört das Recht Beweisanträge zu stellen und der Anspruch, dass die Behörde die Vorbringen der Beteiligten tatsächlich, hört, prüft, berücksichtigt und ihre Entscheide vor diesem Hintergrund begründet. Auch das grundsätzlich vorbehaltlose Akteneinsichtsrecht gehört dazu.

Der Gemeinderat (oder der Ausschuss) soll anschliessend drei Möglichkeiten haben, um das Bussenanerkennungsverfahren auf kommunaler Ebene zu beenden (§ 81e):

- a. Stellt sich heraus, dass keine kommunale Vorschrift verletzt wurde, so soll der Gemeinderat (oder der Ausschuss) das Verfahren einstellen. Dazu soll er eine kurz begründete Verfügung im Sinne von Art. 319 ff. StPO erlassen, welche er der betroffenen Person schriftlich eröffnet.
- b. Hält der Gemeinderat die provisorische Bussenverfügung (Strafbefehl) bzw. die Übertretung des Gemeindereglements und die verfügte Busse (bis 2'000 Franken) für begründet, so soll er die Akten unverzüglich ans Strafgerichtspräsidium überweisen, zur Durchführung des Hauptverfahrens im Sinne von [Art. 356 Abs. 1 StPO](#). Die provisorische Bussenverfügung (Strafbefehl) soll als Anklageschrift gelten und das Gericht soll über die Gültigkeit des Strafbefehls entscheiden.
- c. Stellt der Gemeinderat fest, dass eine andere kommunale Vorschrift verletzt wurde, so soll er eine neue provisorische Bussenverfügung erlassen.

Die Einsprache soll bis zum Abschluss der Parteivorträge vor dem Strafgerichtspräsidium zurückgezogen werden können³⁵. Bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldigt fern, soll ihre Einsprache als zurückgezogen gelten³⁶ und die Busse wird rechtskräftig. Ist die provisorische Bussenverfügung (Strafbefehl) ungültig, soll das Strafgerichtspräsidium sie aufheben und den Fall zur Durchführung eines neuen Vorverfahrens an den Gemeinderat zurückweisen³⁷.

Als erstinstanzliches Gericht entscheidet das Strafgerichtspräsidium im Sinne von Art. 356 StPO. Diese neue Bestimmung in § 81h Abs. 1 des Gemeindegesetzes entspricht dem geltenden [§ 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes](#), der auf die Art. 355 ff. StPO verweist. Aufgrund eines Schreibens des Strafgerichts soll der Verweis auf Art. 356 StPO geändert werden, weil das Verfahren vor dem Strafgerichtspräsidium nach einer Einsprache in Art. 356 StPO geregelt sei. Dagegen suggeriere der geltende [§ 82 Abs. 2 Gemeindegesetz](#) mit dem Verweis auf Art. 355 ff. StPO, dass weitere Beweise, welche zur Beurteilung der Einsprache erforderlich seien, durch das Strafgerichtspräsidium erhoben würden. Es sei aber nicht die Aufgabe des Strafgerichts, die grundlegenden Beweise zu erheben und namentlich die Schuld eines Täters beziehungsweise einer Täterin analog einer Strafverfolgungsbehörde von Grund auf nachzuweisen.

Für die Verfolgung von Übertretungen kommunaler Reglemente durch Minderjährige ist heute der Gemeinderat zuständig ([§ 46a Absatz 2 Gemeindegesetz](#)). Wobei gemäss [Art. 24 Abs. 1 Jugendstrafgesetz \(JStG; SR 311.1\)](#) Jugendliche ab 15 Jahren mit Bussen bis höchstens 2'000 Franken bestraft werden können. Neu soll die Strafverfolgung Minderjähriger der Jugendanwaltschaft vorbehalten sein (§ 81j). Nach Rücksprache mit den Gemeinden gab es in den letzten Jahrzehnten praktisch keine Fälle von Strafverfolgung von Minderjährigen in den Gemeinden. Der Transfer der Aufgabe von den Gemeinden auf die Jugendanwaltschaft hat daher

³⁵ Im Sinne von Art. 356 Abs. 3 StPO.

³⁶ Im Sinne von Art. 356 Abs. 4 StPO.

³⁷ Im Sinne von Art. 356 Abs. 5 StPO.

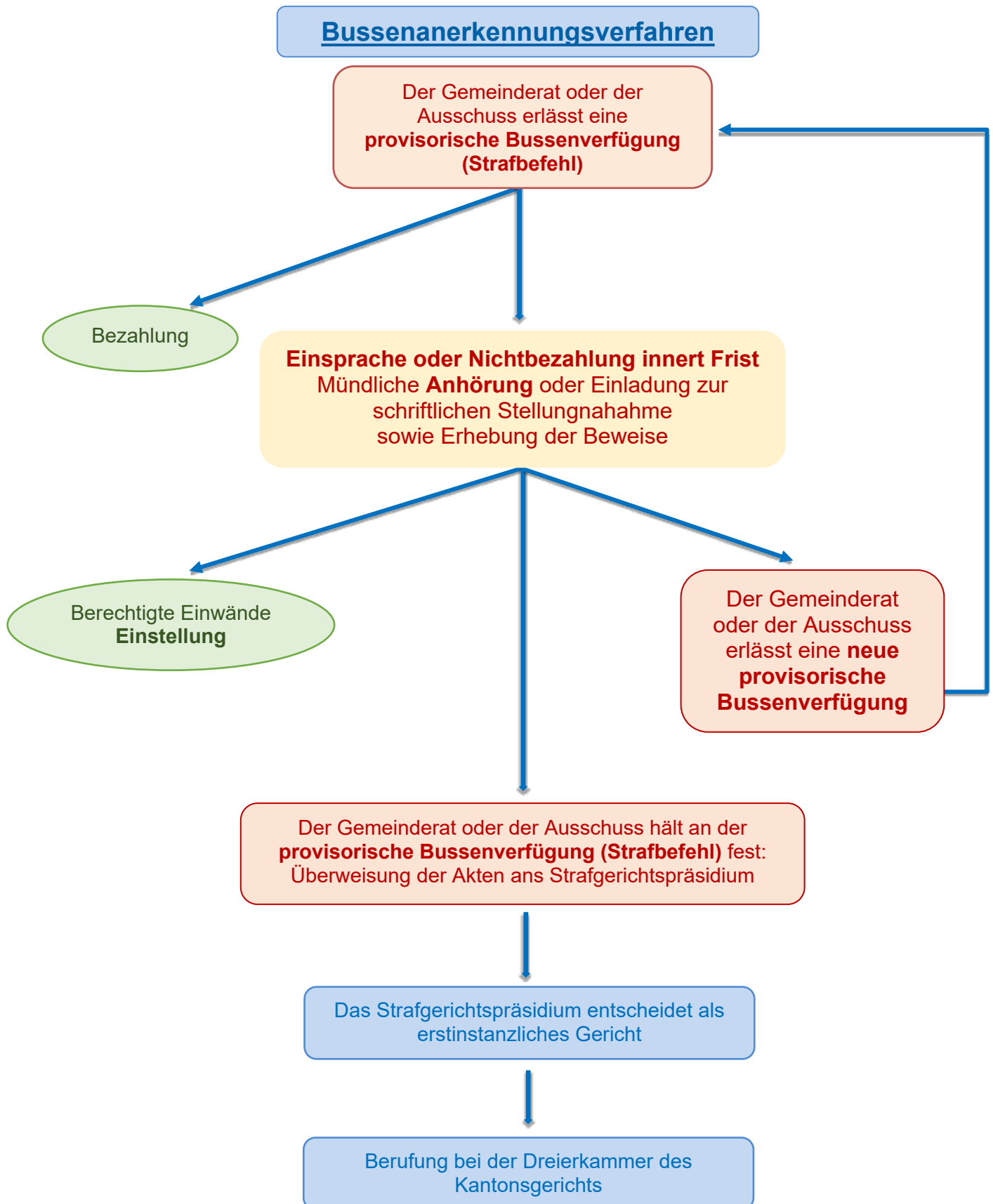
keine finanziellen oder personellen Konsequenzen. Inhaltlich macht es Sinn, dass die Jugendanwaltschaft über alle Delikte der Jugendlichen eine Gesamtübersicht hat. Das Jugendstrafrecht möchte nicht primär Strafen aussprechen, sondern erzieherisch wirken. Mit einer einheitlichen Zuständigkeit kann das deliktische Verhalten Minderjähriger gesamthaft beurteilt werden.

Damit verbleibt den Gemeinden bei Minderjährigen einzig die Kompetenz zur Aussprechung von geringfügigen kommunalen Ordnungsbussen sowie Ordnungsbussen des Bundes (Verkehrsbussen, Abfallverstösse usw.), die gemäss Ordnungsbussengesetz ab dem 15. Altersjahr ausgesprochen werden können.³⁸

Die Vorschriften des Bundesrechts (StPO, JStPO, StGB und JStG) sollen zur Ergänzung für das ganze kommunale Strafverfahren herangezogen werden (§ 81k).

³⁸ Ordnungsbussen können von den Kantonen bezeichneten zuständigen Organen im Ordnungsbussenverfahren gegenüber Jugendlichen ab 15 Jahren ausgesprochen werden unter Ausnahme der Widerhandlungen gegen das [BetmG](#) (vgl. [Art. 4 Ordnungsbussengesetz](#)). Widerhandlungen gegen das BetmG werden nur im Ordnungsbussenverfahren geahndet, wenn sie von einer Person begangen werden, die zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr vollendet hat (vgl. [Art. 4 Ordnungsbussengesetz](#)).

Das ordentliche Strafverfahren wurde aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens wie folgt angepasst:



6. Reduktion Höchststrafen für Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen und gemeinnützige Arbeit

Der heutige Bussenrahmen von 5'000 Franken für Bussen infolge von Übertretungen von in den Reglementen vorgesehenen Vorschriften ([§ 46a Gemeindegesetz](#)) erscheint als sehr hoch, zumal es um die Verletzung von kommunalen Reglementen geht. Dies gilt insbesondere, weil die Umrechnung nach dem anerkannten Schlüssel (100 Fr. Busse = 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe = 4 Stunden gemeinnützige Arbeit) sehr hohe Sanktionen ergibt. Der Bussenrahmen wurde daher mit dem neuen § 81d Abs. 1 Gemeindegesetz auf 2'000 Franken reduziert (was abgeleitet immer noch 20 Tage Ersatzfreiheitsstrafe und 80 Stunden gemeinnützige Arbeit ergibt).

Wie bisher erheben die Gemeinden die Bussen selbst. Neu ist dies in § 82a festgehalten. Bei einer Nichtbezahlung kann das Strafgerichtspräsidium weiterhin eine Ersatzfreiheitsstrafe anordnen ([§ 83 Abs. 1](#)) oder auf begründeten Antrag des Betroffenen die Zahlungsfrist verlängern, die Busse reduzieren oder gemeinnützige Arbeit anordnen ([§ 83 Abs. 2](#)). Für den Vollzug sind die Gemeinden zuständig. Da die Gemeinden keine Gefängnisse betreiben, haben die Gemeinden den Kanton mit dem Vollzug zu beauftragen ([§ 81b Abs. 2](#), neu § 83 Abs. 1a). Die Kosten haben die Gemeinden als Auftraggeber zu tragen. Den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit kann die Gemeinde - wie im geltenden Recht – selbst vornehmen oder der Vollzugsbehörde auf Kosten der Gemeinde übertragen ([§ 81b Abs. 3](#), neu § 83^{bis}). Die gemeinnützige Arbeit ist nach dem Strafgesetzbuch ohnehin eine Vollzugsform³⁹. Da vorliegend die Vorschriften des Strafgesetzbuchs für anwendbar erklärt werden⁴⁰, gilt dies auch für Gemeindebussen.

Der Bussenrahmen für Übertretungen wird mit dieser Vorlage nur für kommunale Reglemente reduziert. Weiterhin ist es möglich, dass in kantonalen Erlassen für Übertretungen eine höhere Busse angedroht wird⁴¹. So soll der Schulrat weiterhin Erziehungsberechtigte mit einer Busse von bis zu 5'000 Franken bestrafen können, falls diese ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen⁴².

7. Übergangsbestimmungen in § 188 des Gemeindegesetzes

Mit den Übergangsbestimmungen erhalten die Gemeinden eine 5-jährige Übergangsfrist zur Anpassung ihrer Reglemente. Danach gelten automatisch die neuen Bestimmungen.⁴³

Zudem wird festgelegt, dass für Übertretungen, welche vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen begangen wurden, das jeweils mildere Recht gelten soll.⁴⁴

8. Disziplinarrecht im Feuerwehrwesen

Heute kennen die kommunalen Feuerwehrreglemente Bestimmungen über die Disziplinierung von Angehörigen der Feuerwehr. Vorgesehen sind in aller Regel Massnahmen wie ein Verweis, Bussen, eine Degradierung oder gar ein Ausschluss aus der Feuerwehr. Diese Massnahmen

³⁹ Vgl. [Art. 79a StGB](#); SR 311.0.

⁴⁰ Vgl. [§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über das kantonale Übertretungsstrafgesetz \(Übertretungsstrafgesetz, ÜStG; SGS 241\)](#) sowie § 81k Gemeindegesetz.

⁴¹ [Vgl. § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das kantonale Übertretungsstrafgesetz \(Übertretungsstrafgesetz, ÜStG; SGS 241\)](#).

⁴² [Vgl. § 69 Abs. 2 des Bildungsgesetzes; SGS 640](#).

⁴³ Wobei der Zeitpunkt der Inkraftsetzung dem Regierungsrat überlassen wird.

⁴⁴ Diese Bestimmung entspricht [Art. 2 Abs. 2 StGB](#). Sie wurde nach der Vernehmlassung auf Vorschlag der SVP aufgenommen.

können ausgesprochen werden, wenn jemand zu spät oder gar nicht an einer Feuerwehrrübung erscheint oder dergleichen.

Das Disziplinarwesen findet heute keine Grundlage im kantonalen Recht. Diese soll nun mit einer Bestimmung im [Feuerwehrgesetz](#) geschaffen werden. Die konkrete Ausgestaltung soll im Sinne der Gemeindeautonomie den Gemeinden überlassen werden.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen sind in der Kommentarspalte der Synopse kommentiert.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Aufgaben- und Finanzplan

Keine Verankerung im Aufgaben- und Finanzplan.

2.5. Rechtsgrundlagen

Zur Umsetzung des Vorhabens müssen das Gemeindegesetz, das Polizeigesetz sowie weitere Erlasse geändert werden.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Bei den Gemeinden ist durch die Vereinfachung mit einer gewissen Aufwandreduktion zu rechnen; diese kann nicht beziffert werden.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Keine.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Keine.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Neuorganisation führt zu einem Minderaufwand bei den Gemeinden. Dieser kann nicht konkret beziffert werden.

Es sind durch die Vorlage keine neuen Risiken zu erwarten.

2.7. Finanzhaushaltrechtliche Prüfung

[§ 12 des Finanzhaushaltsgesetzes \(FHG\)](#) lautet wie folgt:

«§ 12 Finanzhaushaltrechtliche Prüfung

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion prüft alle Anträge an den Regierungsrat und Vorlagen an den Landrat, welche finanzielle Folgen auslösen können, sowie Planungsberichte auf die Einhaltung der Finanzhaushaltsgesetzgebung hin. Sie prüft insbesondere sowie nach einheitlichen Kriterien:

- a. die finanzielle Tragweite und den Nachweis der Wirtschaftlichkeit einschliesslich der Lebenszykluskosten;*
- b. die wesentlichen materiellen Grundsätze der Haushaltsführung;*
- c. die Einhaltung der Kompetenzordnung.*

² Das Ergebnis der Prüfung muss in der jeweiligen Vorlage festgehalten werden.»

Vorliegend sind keine finanziellen Folgen im Sinne von § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) durch die Vorlage zu erwarten (siehe Kapitel «Finanzielle Auswirkungen» weiter oben). Daher wurde auf die Einholung einer Prüfung durch die Finanz- und Kirchendirektion verzichtet.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e](#) und [e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

§ 4 des KMU-Entlastungsgesetzes sowie § 2 der KMU-Verordnung sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgeabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwerter Betriebsabläufe, usw.

Eine direkte Betroffenheit der KMU liegt nicht vor. Die Vereinfachung des Bussenwesens kommt letztlich aber den KMU zugute. Durch die Vereinfachungen und klareren Regeln müssen sich die KMU – wie alle anderen Unternehmen und die Privaten –, die sich in einem Bussenverfahren befinden, nicht mehr mit einem komplizierten System auseinandersetzen. Dies reduziert die administrative Belastung.

In finanzieller Hinsicht kommen den KMU die reduzierten Höchst-Bussenansätze entgegen.

2.9. Vernehmlassungsverfahren

2.9.1. Gemeinden

Nach der [Verordnung über die Anhörung der Gemeinden \(SGS 140.32\)](#) sind die Gemeinden bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Erlassen anzuhören, sofern sie von den Vorhaben betroffen sind.

Mit der Änderung des [Gemeindegesetzes](#) und des [Polizeigesetzes](#) soll das Bussenwesen für die Gemeindebehörden und die Bürgerinnen und Bürger vereinfacht und verständlicher ausgestaltet werden. Der Verband basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) wurde im Rahmen einer

Arbeitsgruppe im Sinne von [§ 2 Abs. 1 Bst. b Verordnung über die Anhörung der Gemeinden](#) einbezogen. Daher wurde kein spezielles Anhörungsverfahren durchgeführt. Die Gemeinden wurden aber selbstverständlich in der Vernehmlassung zur Stellungnahme eingeladen.

Nach der Verabschiedung durch die Arbeitsgruppe der Gemeinden wurde die Vorlage mit weiteren Punkten ergänzt:

- Im [Gemeindegesetz](#) wurde auf Anregung des Verbandes basellandschaftlicher Gemeinden das Bussenanerkennungsverfahren mit dem ordentlichen Verfahren kombiniert.
- Im [Gemeindegesetz](#) wurden Übergangsbestimmungen eingefügt (vgl. § 188).
- Im [Gesetz über die Feuerwehr](#) wurde eine Grundlage für das bereits heute in den Gemeinden weit verbreitete Disziplinarrecht im Feuerwehrwesen geschaffen (vgl. § 24a und § 39 Abs. 2).

Die Gemeinden sowie der Verband basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) wurden gebeten, sich zu diesen nachträglichen Ergänzungen im Vernehmlassungsverfahren zu äussern. Ihre Stellungnahmen wurden unter Ziffer 2.9.2. bei den jeweiligen Themen berücksichtigt.

Die Delegierten des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) haben am 28. März 2019 beschlossen, dass diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen, als Zustimmung zur Meinung des VBLG zu werten und gewichten seien. Die Gemeinden, die sich nicht äusserten, stimmen damit dem VBLG ebenfalls zu und verzichteten auf eine abweichende Stellungnahme. Die Gemeinde **Arlesheim, Bennwil, Biel-Benken, Bretzwil, Burg im Leimental, Dittingen, Lausen, Liestal und Therwil** schlossen sich der Stellungnahme des VBLG ausdrücklich an. Die Gemeinden **Allschwil, Arisdorf, Binningen, Oberwil, Röschenz und Titterten** gaben eine eigene Stellungnahme ab. Die übrigen 71 Gemeinden, die sich nicht äusserten, sind ebenfalls als Zustimmung zur VBLG-Vernehmlassung zu werten.

In seiner Stellungnahme regte der **VBLG** an, eine weitere Diskussionsrunde durchzuführen, um die Beibehaltung des Bussenanerkennungsverfahrens und des Bussenausschusses zu diskutieren. Nach Gesprächen einigte man sich darauf, dass der Bussenausschuss und die Reduktion der Höchststrafe auf 2'000 Franken beibehalten werden sollen. Weiter soll ein ordentliches Strafverfahren geschaffen werden, in welches das Bussenanerkennungsverfahren immer integriert sein soll. Entsprechend wurde das ordentliche Strafverfahren nach dem Vernehmlassungsverfahren umfassend überarbeitet. Neu soll immer zuerst eine provisorische Bussenverfügung erlassen werden. Das Verfahren soll mit der Bezahlung innert der Einsprachefrist erledigt sein. Weitere Ausführungen dazu bei den jeweiligen Themen im Kapitel 2.9.2.

2.9.2. Kanton

1. Reduktion der maximalen Bussenhöhe von 5'000 auf 2'000 Franken ([§ 46a Abs. 1 Gemeindegesetz](#) bzw. § 81d Abs. 1 E-Gemeindegesetz)

Während die **SVP** und die **Demokratischen Juristinnen und Juristen** die Reduktion der Bussenhöhe von CHF 5'000.- auf CHF 2'000.- ausdrücklich begrüsst, lehnten die **Grünen**, die

FDP, die **EVP** sowie die Gemeinden **Allschwil, Arisdorf, Arlesheim, Oberwil** und **Röschenz** eine Reduktion der Bussenhöchstgrenze ausdrücklich ab.

Während die **Demokratischen Juristinnen und Juristen** die Höhe von CHF 5'000 zu den zu ahndenden Delikten als unverhältnismässig erachten, die **Mitte** und die **SP** die Vorlage generell befürworten, befürchten die **Grünen**, die **EVP** und **Arisdorf**, dass die Gemeinden mit einer Reduktion der Bussenhöchstgrenze auf CHF 2'000 ein wirksames Instrumentarium mit abschreckender Wirkung verlieren, um auch bei wiederholten, systematischen oder besonders gravierenden Verstössen gegen kommunale Vorschriften angemessen und verhältnismässig reagieren zu können. Mit der Reduktion der Höchstbusse werde die Gemeindeautonomie unnötig eingeschränkt. Zudem habe sich die bisherige Regelung bewährt und die Gemeinden setzten hohe Bussen nur in begründeten Ausnahmefällen ein.

Die **FDP** begründet ihr Festhalten an der Bussenhöchstgrenze von CHF 5'000 damit, dass ein wirksames kommunales Strafrecht eine maximale Bussenhöhe von mindestens CHF 5'000 verlange. Zudem sei die Bussenhöchstgrenze letztmals angesichts der Teuerung sowie zur Stärkung des generalpräventiven Charakters per 1. Januar 2004 von CHF 1'000.– auf CHF 5'000.– erhöht worden. Damit habe die Obergrenze für diese Bussen auch der damals geltenden eidgenössischen Regelung für Übertretungsbussen gemäss [Art. 106 Abs. 1 StGB](#) entsprochen. Per 1. Januar 2007 sei die letztere Bestimmung revidiert und der Höchstbetrag für Übertretungsbussen auf Bundesebene auf CHF 10'000.– heraufgesetzt worden. Da zudem auch die Teuerung seither weiter angestiegen sei, erscheine eine Höchstbusse von mindestens CHF 5'000.– angezeigt. Ausserdem liege der Kanton Basel-Landschaft mit der gegenwärtigen Maximalbusse von CHF 5'000.– für die Übertretung von Gemeindereglementen im schweizerischen Mittelfeld.⁴⁵

Stellungnahme des Regierungsrats

Nach Rücksprache mit dem Gemeindeverband VBLG hält der Regierungsrat an der Reduktion der maximalen Bussenhöhe auf 2'000 Franken fest. Die Gemeinden haben neben dem Strafrecht auch andere Möglichkeiten zur Steuerung (Verwaltungsrecht, Bewilligungsaufgaben usw.).

Im Rahmen von Bewilligungen (zum Beispiel für Public Viewing) können die Gemeinden ausserhalb des Strafrechts Gebühren und Abgaben von mehr als CHF 2'000 erheben, wenn solche in einem Reglement oder einer Verordnung vorgesehen sind (vgl. [§ 70a](#) und [§ 152 ff. Gemeindegesetz](#)). Auch wäre es möglich, dass eine Gemeinde in der Bewilligung für eine Veranstaltung festhält, dass eine solche Bewilligung im Widerhandlungsfall im Folgejahr nicht mehr erteilt würde.

Zudem wurden in der Praxis kaum höhere Bussen als CHF 2'000 ausgestellt. Auch die Erhöhung der maximalen Busse im Strafgesetzbuch auf Bundesebene rechtfertigt es nicht, dass die

⁴⁵ Für entsprechende Übertretungen im Kanton Aargau gelte eine Höchstbusse von Fr. 2'000.– (§ 38 Abs. 1 GG/AG), in den Kantonen Jura und Bern eine solche von Fr. 5'000.– (Art. 6 Abs. 2 LCom/JU, Art. 58 Abs. 2 GG/BE) und in den Kantonen Basel-Stadt, Neuenburg und Waadt eine solche von Fr. 10'000.– (Art. 1 Abs. 2 ÜStG/BS i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB; Art. 1 Ziff. 1 CPN/NE, Art. 21 Abs. 1 LContr/VD).

Gemeinden für die Verletzung ihrer Reglemente eine maximale Busse in gleicher Höhe androhen können.

2. Beibehaltung des Bussenausschusses

Laut dem **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden, Binningen und Röschenz** haben die Gemeinden mit dem Bussenausschuss ([§ 70b Gemeindegesetz](#)) in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht. Die Einsetzung eines Bussenausschusses entlaste den Gemeinderat und biete eine vorgeschaltete Instanz, um Streitfälle effizient zu lösen. Oft gelinge es während des Verfahrens eine Einigung mit den Betroffenen zu erzielen, was wiederum die Gerichtsressourcen schone. Auch die **FDP** spricht sich angesichts der Häufigkeit von Bussenverfahren für die Beibehaltung des Bussenausschusses zur Entlastung des Gemeinderats aus.

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat möchte mit den Änderungen im Gemeindegesetz die Gemeinden entlasten. Da die Gemeinden sich mehrheitlich für die Beibehaltung des Bussenausschusses aussprachen und der Gesamtgemeinderat damit entlastet werden kann, soll dieser beibehalten werden. Der Regierungsrat fügt eine entsprechende Regelung in § 81i E-Gemeindegesetz ein. Diese lautet: «Durch Reglement kann vorgesehen werden, dass anstelle des Gemeinderats ein Ausschuss von mindestens 2 Mitgliedern tritt.»

3. Aufhebung der Disziplinarstrafen ([§ 20 Abs. 2 Gemeindegesetz](#))

Die **EVP** und die **FDP** sprechen sich für die Beibehaltung der Disziplinar massnahmen in § 20 Abs. 2 Gemeindegesetz aus. Die **FDP** begründet dies damit, dass es sich um eine niederschwellige, geeignete Disziplinar massnahme handle, um den geordneten Vollzug der kommunalen Aufgaben sicherzustellen. Die Regelung entspreche auch dem allgemeinen Stand der schweizerischen Gesetzgebung. So sähen auch [Art. 64 StPO](#) und [Art. 205 Abs. 4 StPO](#) entsprechende Disziplinarstrafen vor. Die **EVP** räumt ein, dass diese Disziplinarbussen nicht oft angewendet würden, was aber nicht heisse, dass eine solche Bussenanordnung wirkungslos sei.

Die Gemeinde **Titterten** möchte am «Drohmittel» Busse festhalten. Sie begründet dies damit, dass auch wenn dieses Drohmittel in den letzten 10 Jahren äusserst selten angewendet werden musste, die betroffenen Personen nur so zu einem Gespräch bewegt werden konnten. In allen Fällen seien gute Lösungen ohne Busse gefunden worden.

Demgegenüber begrüssen die **SP** und die **SVP** die Streichung der Disziplinarbussen ausdrücklich und **die Mitte** stimmt den vorgeschlagenen Änderungen in der Vorlage generell zu. Die **SVP** begründen ihre Zustimmung damit, dass die Disziplinarbussen in der bisherigen Praxis kaum angewendet wurden und sie davon ausgeht, dass die bestehenden Instrumente, wie z.B. disziplinarische Massnahmen gegenüber Mitarbeitenden und Behördenmitgliedern, genügen.

Stellungnahme des Regierungsrats

Aus Sicht des Regierungsrats kann in Zukunft auf eine Disziplinarbusse nach § 20 Abs. 2 verzichtet werden. Ziel der Vorlage ist es, das Bussenwesen zu vereinfachen und die Anzahl

verschiedenen Bussenarten zu reduzieren. Bei schwerwiegenden Verstössen liegt in der Regel auch eine Verletzung eines Reglements oder einer Strafbestimmung vor, die geahndet werden kann. Und für leichte Verstösse braucht es keine Busse. Und wie bereits weiter oben erwähnt, geht der Regierungsrat davon aus, dass ein mit Busse erzwungenes Gespräch in der Regel nicht viel bringt.

4. Das Bussenanerkennungsverfahren wird zum neuen Standard ([§ 81a Gemeindegesetz](#))

Während die **Mitte** und die **SP** der Vorlage generell zustimmen und die **Demokratischen Juristinnen und Juristen** die Aufhebung des Bussenanerkennungsverfahrens ausdrücklich begrüsst, lehnten der **VLG**, **Binningen** und **Röschenz** die Aufhebung ausdrücklich ab. Der **VLG** begründete dies damit, dass die Gemeinden mit dem Bussenanerkennungsverfahren in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht hätten. Beim Vorliegen eines klaren Sachverhalts werde eine provisorische Verfügung ausgestellt. Akzeptiere der Betroffene diese, begleiche er die Busse und die Angelegenheit sei erledigt. Dies erspare Ermittlungen und Anhörungen.

In Gesprächen zwischen dem VLG und der Sicherheitsdirektion einigte man sich darauf, dass das Bussenanerkennungsverfahren und das ordentliche Strafverfahren zu einem einzigen Strafverfahren kombiniert werden sollen. Das Bussenanerkennungsverfahren wurde so angepasst, dass immer zuerst eine provisorische Bussenverfügung ausgestellt wird, analog dem heutigen Bussenanerkennungsverfahren. Im Gegensatz zu heute (vgl. [§ 81a Abs. 1 Gemeindegesetz](#)) soll dies einheitlich für jede Gemeinde gelten, unabhängig davon, ob dies in einem Reglement vorgesehen ist.

Stellungnahme des Regierungsrats

Damit mit der Vorlage eine Vereinfachung für die Gemeinden erzielt werden kann, soll das bisherige Bussenanerkennungsverfahren ins ordentliche Strafverfahren integriert werden. Im Rahmen des ordentlichen Strafverfahrens soll immer zuerst eine provisorische Bussenverfügung durch den Gemeinderat oder seinen Ausschuss erlassen werden. Mit der Einsprache (oder Nichtbezahlung) soll jede und jeder Betroffene die Möglichkeit einer mündlichen oder schriftlichen Anhörung erhalten, in der Einwände gegen die provisorische Bussenverfügung vorgebracht werden können⁴⁶.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass den Gemeinden für besonders geringfügige Übertretungen weiterhin auch das kommunale Ordnungsbussenverfahren gemäss [§ 81c Gemeindegesetz](#) zur Verfügung steht, bei welchem weiterhin ohne Ermittlungen und Anhörung eine Busse bis CHF 300.- ausgestellt werden kann, wenn dies in einem Gemeindereglement vorgesehen ist.

⁴⁶ Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss [Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung](#) räumt den Betroffenen das Recht ein, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern. Es besteht aber grundsätzlich kein Recht auf eine mündliche Anhörung. Zum Anspruch auf rechtliches Gehör gehört das Recht Beweisanträge zu stellen und der Anspruch, dass die Behörde die Vorbringen der Beteiligten tatsächlich, hört, prüft, berücksichtigt und ihre Entscheide vor diesem Hintergrund begründet. Auch das grundsätzlich vorbehaltlose Akteneinsichtsrecht gehört dazu.

Das ordentliche Strafverfahren heisst neu Bussenanerkennungsverfahren und wurde aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens umfassend überarbeitet. Vergleiche dazu das Schema zum ordentlichen Strafverfahren weiter oben.

5. Keine Formvorschrift für die Anerkennung des Sachverhalts im Strafbefehlsverfahren

Die **Demokratischen Juristinnen und Juristen** fordern, dass für die Anerkennung des Sachverhalts im Strafbefehlsverfahren Schriftlichkeit vorgeschrieben werden müsse. Dies, weil sich die Bestimmung an Gemeindeorgane richte, welche in der Regel nur am Rande und nicht hauptsächlich mit Strafverfahren befasst seien. Andernfalls bestünde das Risiko, dass gestützt auf einen nach Ansicht und Massstab der Gemeindebehörden anerkannten Sachverhalt ein Strafbefehl erlassen würde, der oder die betroffene Person jedoch eigene Verlautbarungen und Aussagen in keinem Fall als Sachverhaltsanerkennung verstanden haben wollte. Mit der Klärung könnten unnötige Einspracheverfahren vermieden werden.

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat erachtet es für unnötig, im Gesetz festzuschreiben, dass die Anerkennung des Sachverhalts schriftlich erfolgen muss. Es soll im Ermessen des Gemeinderats liegen, ob er einen Strafbefehl erlassen kann, weil der Sachverhalt eingestanden oder geklärt ist. Falls die oder der Betroffene den Strafbefehl für unberechtigt hält, kann dagegen Einsprache beim Strafgerichtspräsidium erhoben werden.

6. Kein allgemeiner Verweis auf die Strafprozessordnung

Die **Demokratischen Juristinnen und Juristen** verlangen, dass im Gemeindegesetz festgehalten wird, dass subsidiär bzw. sinngemäss die Bestimmungen der StPO zur Anwendung kommen, damit insbesondere auch die Verfahrensrechte gemäss StPO gelten, z.B. das Akteneinsichtsrecht. [§ 2 Abs. 1 EG StPO](#) soll seine Geltung behalten.

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat nimmt in § 81k E-Gemeindegesetz einen allgemeinen Verweis auf, der wie folgt lautet: «Ergänzende Anwendung des Bundesrechts: Abs. 1: Die Vorschriften der StPO, der JStPO, des StGB und des JStG sind sinngemäss anwendbar.»

7. Beibehaltung von CHF 300 als Höchstbetrag von Ordnungsbussen

Die **EVP** spricht sich für eine Erhöhung der Ordnungsbusse von CHF 300.- auf CHF 500.- aus.

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat hält am Höchstbetrag von CHF 300 für Ordnungsbussen fest. Da sich die Voraussetzungen und das Verfahren sinngemäss nach dem Ordnungsbussengesetz des Bundes richten (vgl. § 81c Abs. 2 E-Gemeindegesetz), soll sich auch der Höchstbetrag weiterhin danach

richten. Laut [Art. 1 Abs. 4 des Ordnungsbussengesetz \(OBG\)](#) beträgt die Ordnungsbusse höchstens CHF 300.⁴⁷

8. Ergänzung der Übergangsbestimmung (§ 188 Gemeindegesetz)

Laut **SVP** mache es wenig Sinn, hängige Verfahren, die nach neuem Recht gar keine Strafbarkeit mehr begründen würden, zu Ende zu führen. In Anlehnung an das Strafgesetzbuch des Bundes sei die Übergangsbestimmung deshalb dahingehend zu ergänzen, dass hängige Verfahren nach dem im Beurteilungszeitpunkt «milderen Recht» zu beurteilen seien (vgl. [Art. 2 Abs. 2 StGB](#)).

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat nimmt den Hinweis entgegen. § 188 Gemeindegesetz wird neu formuliert.

9. Keine weitere Vereinfachung des Bussenverfahrens

Liestal schlägt vor, dass eine Bussenverfügung einfacher in Rechtskraft erwachsen und man für eine rechtsgültige Anfechtung eine explizite Bestreitung voraussetzen sollte. Für die Ergreifung eines Rechtsmittels sei den Betroffenen eine schriftliche Eingabe/Reaktion zumutbar.

Stellungnahme des Regierungsrats

Die Vorlage sieht die Integration des bisherigen Bussenanerkennungsverfahrens ([§ 81a Gemeindegesetz](#)) ins ordentliche Verfahren vor. Danach soll die provisorische Bussenverfügung (ohne Anhörung der Betroffenen) nur rechtskräftig werden, wenn sie innert der 30-tägigen Einsprachefrist bezahlt wird. Bei einer Einsprache oder Nichtbezahlung der provisorischen Busse, soll der Gemeinderat oder sein Ausschuss – wie bisher – eine Anhörung durchführen und alle Beweise abnehmen.

2.10. Vorstösse des Landrats

Keine Vorstösse des Landrats zu den in der Vorlage behandelten Themen.

⁴⁷ Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 1 Abs. 4 in der Botschaft zum Ordnungsbussengesetz: [BBJ 2015 959](#), wonach auf eine Erhöhung des Betrags verzichtet wurde. Begründet wurde dies damit, dass mit einer Busse von 300 Franken der geringe Unrechtsgehalt von Delikten, die unter das Ordnungsbussenverfahren fallen sollen, hinreichend berücksichtigt werden könne.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Gemeindegesetz wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Die Teilrevision unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Keine abzuschreibenden Vorstösse vorhanden.

Liestal, 15. September 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer-Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Änderung des Gemeindegesetzes
- Synopse Gesetz alle Paragraphen (Axioma)
- Synopse Gesetz nur geänderte Paragraphen (Axioma)

Landratsbeschluss

über die Teilrevision des Gemeindegesetzes (Vereinfachung und Vereinheitlichung des Bussenwesens)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gemeindegesetz wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Die Teilrevision unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird von der LK eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:
Andreas Dürr

Die Landschreiberin:
Elisabeth Heer-Dietrich